

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer

## *Präambel*

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.12.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer erlassen:

## I. Änderungen

### § 1 wird wie folgt geändert:

#### § 1

#### **Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Dümmer hat 3 Ortsteile: Dümmer, Walsmühlen und Parum

(2) Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

(3) Die Gemeinde Dümmer führt das folgende Wappen:

„In Rot eine eingebogene goldene Spitze, belegt mit dem Giebel eines zweigeschossigen roten Fachwerkhauses mit schwarzem Gebälk, bogengestütztem Mansarddach, goldener Tür, diese begleitet beidseitig von zwei und überhöht von drei goldenen Fenstern; vorn ein goldenes Mühlrad, hinten eine goldene Glocke mit schwarzem Klöppel.“

(4) Die Gemeinde Dümmer führt die nachstehend beschriebene Flagge:

„In der Mitte der asymmetrisch von Gelb und Rot längsgestreiften Flagge der Gemeinde Dümmer liegt, 2/3 der Höhe des Flaggentuches einnehmend, das Gemeindewappen. Die Teilungslinie zwischen Gelb und Rot in der Flagge wird von den unteren Begrenzungen der eingebogenen Spitze im Wappen bestimmt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Dümmer\* Landkreis Ludwigslust-Parchim\*“

(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters. Dies gilt nicht für die Verwendung der Flagge mit gemeindlichen Wappen mit Ausnahme parteipolitischer oder kommerzieller Verwendung.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde ohne die nach Abs. 6 erforderliche Genehmigung verwendet.

## I. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dümmer, den

Gräber (DS)  
Bürgermeisterin

### **Verfahrensvermerk:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilte mit Schreiben vom mit, dass sie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer zur Kenntnis genommen hat.

**Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Dümmer oder dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigegenehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.